

# zu Tagesordnungspunkt 4.8

verteilen

FB 61  
61.12

13. September 2012  
Sachb.: Frau Schäfer  
Tel. 2638  
Fax 3549

Fachbereich 10  
10.35

- rot ab per Fax -

über

Dez. III

20. Sep. 2012  
er



## Anfrage Bernd Müller BIBS für den Stadtbezirksrat 120 - östliches Ringgebiet für die Sitzung am 26. September 2012

Gegenstand: Einstellplätze Nußbergstraße 23a-23d

Im Bebauungsplan Nußbergstraße / Stadtpark AW 101 in der Begründung der Festsetzung wurden 54 geplante Stellplätze angegeben sowie zusätzlich 17 private Stellplätze für Mieter.

Die Bürgerinitiative BI Innenhof BS hat im Umfeld von Frau Diestel erfahren, dass die hochpreisige Kundschaft sich in der Tiefgarage angeblich 2 Stellplätze pro Einheit gekauft haben soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Wo bleiben 17 Stellplätze für die Mieter?
2. Warum wurden die öffentlich zugänglichen Einstellplätze nicht rechtsverbindlich im B-Plan festgeschrieben?
3. Welche Rechtsmittel stehen den Anwohnern zu, um die Erfüllung der in Aussicht gestellten 17 Mieter-Stellplätzen durchzusetzen?

Antwort zu Frage 1):

Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannte Zahl von 17 privaten Stellplätzen entspricht nicht dem gegenwärtigen Sachstand. Laut aktueller Auskunft des Investors werden im Blockinnenbereich Nußbergstraße insgesamt 26 Wohneinheiten gebaut und 54 Einstellplätze in einer Tiefgarage sowie 12 oberirdische Garagen zum Verkauf angeboten. Die Eigentumswohnungen sowie 40 Einstellplätze wurden bereits veräußert. Sofern von den neuen Bewohnern der Nußbergstraße nicht alle Einstellplätze erworben werden, bietet der Investor den Anwohnern selbstverständlich verbleibende Einstellplätze an. Eine genaue Zahl kann aufgrund des geschilderten Vorgehens jedoch nicht genannt werden.

Antwort zu Frage 2):

Öffentlich zugängliche Einstellplätze (Parkplätze) befinden sich ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Eine Festsetzung von (privaten) Einstellplätzen für bestimmte Wohneinheiten ist rechtlich möglich. In diesem konkreten Fall ist diese Vorgehensweise jedoch nicht zweckdienlich, da jede Garage einer bestimmten Wohnung hätte zugeordnet werden müssen. Da die Garagen jedoch nicht einer konkreten Wohneinheit zugeordnet werden können, wurde auf eine solche Festsetzung verzichtet.

Antwort zu Frage 3):

Sowohl die Einstellplätze in der Tiefgarage als auch die oberirdischen Garagen befinden sich im Eigentum des Investors. Es bleibt dem Eigentümer überlassen, an wen er die Einstellplätze veräußert.

I.A.  
Pütz